



Festlegung der Gewässerräume (Merkblatt)

Dieses Merkblatt ersetzt die Version vom 29. März 2018

1 Allgemein

Folgende Punkte sollen im vorliegenden Merkblatt zur Festlegung des Gewässerraums nach Gewässerschutzgesetzgebung festgehalten werden:

- Wo Gewässerräume ausgeschrieben werden sollen, und unter welchen Umständen ein Verzicht möglich ist.
- Wie der Gewässerraum in der Nutzungsplanung umgesetzt wird und wie der Prozess aus Sicht der Bewilligungsbehörde ablaufen soll.
- Nach welchen Plausibilisierungsgrundsätzen die technische Umsetzung vereinheitlicht werden soll.
- Wie die Gewässerraumfestlegung dokumentiert werden soll, damit diese auch überprüf- und nachvollziehbar ist.

1.1 Änderungen

Gegenüber der Version vom 29. März 2018 haben sich folgende Änderungen und Präzisierungen ergeben:

- Änderungen aufgrund der aktuellen Rechtsprechung:
 - Abweichungen der Gewässerraumlinie aufgrund von Bauten mit Wohnnutzung ist nicht mehr möglich.
 - Sehr kleine Fliessgewässer sind Gewässer deren natürliche Sohlenbreite bis max. 1.5 m nicht überschreiten.
 - Die Interessenabwägung hat einzelfallweise für jedes Gewässer(-system) auf Grundlage der natürlichen Sohlenbreite zu erfolgen.
- Präzisierungen:
 - Auflistung der (Daten-)Grundlagen, welche für die Festlegung und Interessenabwägung relevant sind.
 - Präzisierungen zur Verwendung der Ökomorphologiedaten, zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite, zum Ablauf und zur Dokumentation der Gewässerraumfestlegung.

1.2 Rechtlicher Stellenwert dieser Publikation

Diese Publikation ist ein Merkblatt des Umweltdepartements und richtet sich primär an die Planungsbehörden. Sie konkretisiert unbestimmte Rechtsbegriffe von Gesetzen und Verordnungen, ist auf die aktuelle Rechtsprechung abgestimmt und soll eine einheitliche Vollzugspraxis fördern. Berücksichtigen die Planungsbehörden dieses Merkblatt, so können sie davon ausgehen, dass sie die, zum Publikationsdatum massgebenden Bestimmungen rechtskonform vollziehen. Andere, z. B. dem Einzelfall angepasste Lösungen sind aber auch möglich, können jedoch nicht im Merkblatt abgedeckt werden.

1.3 Grundlagen

Neben diesem Merkblatt bestehen verschiedene Grundlagen die für eine Festlegung hilfreich sind und den Behörden gerne zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht öffentlich verfügbar sind.

- *Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz, (BPUK, LDK, BAFU, ARE, BLW [Hrsg.] 2019).* Diese Arbeitshilfe dient einer einheitlichen Handhabung unter den Kantonen, ähnlich wie das vorliegende Merkblatt der einheitlichen Handhabung im Kanton Schwyz dient.
- *Referenzdatensatz Fliessgewässer des Kantons Schwyz (Amt für Gewässer, laufende Aktualisierung).* Diese Datengrundlage bezeichnet die Gewässer im Kanton, ohne dabei eine erhöhte Lagegenauigkeit vorzuweisen.
- *Referenzdatensatz Uferlinien Seen des Kantons Schwyz (Amt für Gewässer, laufende Aktualisierung).* Diese Datengrundlage dient zur Bestimmung der Seeuferlinie (Lagegenauigkeit). Zur Handhabung im Umgang mit der Nutzungsplanung besteht eine separate Arbeitshilfe des Amtes für Raumentwicklung.
- *Geodatensatz Ökomorphologie (Fliessgewässer, Amt für Gewässer, laufende Aktualisierung).* Diese Datengrundlage gibt Auskunft über den morphologischen Zustand und den Verbauungsgrad eines Gewässers. Zudem sind darin die erhobene aktuelle Sohlenbreite sowie die Einschränkung der Breitenvariabilität enthalten, welche als Basis zur Ermittlung der natürlichen Sohlenbreite herangezogen werden kann.
- *Geodatensatz Revitalisierungsplanung (Fliessgewässer 2014, Seen 2022, Amt für Gewässer).* Diese Datengrundlage gibt Auskunft über den prognostizierten Nutzen zum voraussichtlichen Aufwand einer Revitalisierung und kann für die Interessenabwägung beigezogen werden.
- *Geodatensatz Handlungsbedarf an den Fliessgewässern (Amt für Gewässer, 2021).* Die Datengrundlage gibt Auskunft über die grobräumliche Priorität von Hochwasserschutzmassnahmen

- und/oder Renaturierungsmassnahmen (Revitalisierung und Sanierung Geschiebehaushalt) auf Stufe einer strategischen Planung und kann für die Interessenabwägung beigezogen werden.
- *Integrale Naturgefahrenkarte, Prozess Wasser (Amt für Wald und Natur, Stand je nach Gemeinde)*. Die Planung gibt Auskunft über Kapazitätsdefizite von Gerinnen, Eindolungen und Brücken. Die Integrale Naturgefahrenkarte besteht aus einem Kartensatz und einem Technischen Bericht. Die Planung kann für die Interessenabwägung beigezogen werden.

2 Grundsätze der Gewässerraumfestlegung

- Ausserhalb der Bauzone oder bei bestehenden Bauzonen ist der Gewässerraum als Gewässerraumzone mit überlagernder Nutzung festzulegen.
- Mit den Inventaren wurde der Gewässerraum für Fliessgewässer bereits behördenverbindlich festgelegt. Im Rahmen der Umsetzung in die Nutzungsplanung ist eine Aktualisierung und Überprüfung angezeigt (Inventare sind annähernd 10 Jahre alt). Abweichungen sind zu dokumentieren.
- Die Abweichungen der Gewässerraumlinie aufgrund von Bauten mit Wohnnutzung (Hauptbauten) wie sie eine gelebte Praxis im Kanton Schwyz darstellt, ist aufgrund der Bundesgerichtsurteile BGE 1C_22/2019 und 1C_476/2019 nicht mehr angezeigt (Details siehe dazu Memo Bestandesgarantie im Gewässerraum, AfG, 2022).
- Bei Neueinzonungen ist die Gewässerraumzone (Gewässerraum) als Grundnutzung im Bereich der Neueinzonung zu definieren.
- Optional kann der Gewässerraum zusätzlich zu oben aufgelisteter Zonierung noch mit einer Gewässer-Baulinie festgelegt werden.
- Bestehende behördenverbindliche und eigentümerverbindliche Gewässerräume aus vorangehenden Planungen (Gestaltungsplan, Teilzonenplan, kantonaler Nutzungsplan, Wasserbauprojekte mit Festlegungen nach § 44b KWRG usw.) sind in die Nutzungsplanung zu überführen.
- Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf den Gewässerraum verzichtet werden (Art. 41a Abs. 5 oder Art. 41b Abs. 4 GSchV), wenn:
 - Das Gewässer im Wald liegt;
 - Das Gewässer in Landwirtschaftsgebieten, die nicht dem Berg- und Talkataster zugeordnet sind (Sömmerungsgebiet), liegt;
 - Das Fliessgewässer eingedolt ist;
 - Es ein sehr kleines Fliessgewässer ist;
 - Das Gewässer künstlich angelegt ist;
 - Das stehende Gewässer eine Fläche von weniger als 0.5 ha hat.
- Die Interessenabwägung hat einzelfallweise für jedes Gewässer(-system) auf Grundlage der natürlichen Sohlenbreite zu erfolgen. Dabei sind die überwiegenden Interessen (Hochwasserschutz und Revitalisierung) nachvollziehbar zu dokumentieren. Wo die Eintretenskriterien für eine Interessenabwägung auf einen Gewässerraumverzicht durch die vorhandenen Grundlagen nicht abschliessend geklärt sind, hat die Planungsbehörde die notwendigen Grundlagen zu erarbeiten.
- Eingedolte Fliessgewässer sind bezüglich der Rechtssicherheit in der Lage (gemäss Messanforderungen AV-Daten) auf dem Plan mit den Gewässerraumfestlegungen darzustellen. Die Hochwasserschutzbeurteilungen für Eindolungen innerhalb der Bauzone, die einen Verzicht rechtfertigen würden (Interessenabwägung), sind zu erbringen.
- Bestehende Bauten und Anlagen, welche der Hochwassersicherheit dienen, sind in ihrer Gänze in den Gewässerraum zu integrieren resp. zu umfassen (Geschiebesammler, Dämme, Auflandungsstrecken, Sperren usw.).
- Bei wasserbaulichen Ausbauprojekten (Hochwasserschutz und Revitalisierung) mit einer Anpassung des Gewässerraums soll der notwendige Gewässerraum mit dem Projekt dargestellt werden. Der Gewässerraum des Projekts ist in der nächsten Revision der Nutzungsplanung als Änderung zu übernehmen.
- Aufgrund verschiedenster Bundesgerichtsurteile werden im Kanton Schwyz Ausnahmen, die eine Gewässerraumanpassung aufgrund von dicht überbauten Gebieten nach Art. 41c Abs. 1

Bst. a oder Art. 41b Abs. 3 GSchV zulassen würden, sehr zurückhaltend genehmigt. Sollte der Ausnahmetatbestand aus Sicht der Planungsbehörden bestehen, ist das Amt für Gewässer (AfG) frühzeitig beizuziehen.

- Die zur Gewässerraumausscheidung notwendigen Grundlagen für Fliess- und stehende Gewässer (ökomorphologische Erhebung und Seeuferlinien) können beim AfG bezogen werden. Die ökomorphologischen Erhebungen können als Grundlage für sämtliche Bachsohlenbreitenbestimmungen beigezogen werden. Fehlen ökomorphologische Aufnahmen, so ist die natürliche Sohlenbreite zu bestimmen und entsprechend zu dokumentieren. Als Grundsatz gilt: «Die Gerinnesohle eines Fliessgewässers umfasst jenen Bereich, der regelmässig mit Wasser bedeckt und umgelagert wird und deshalb keine Vegetation aufweist». Auch können natürliche Referenzstrecken und die historischen Karten zur Bestimmung der natürlichen Sohlenbreite herangezogen werden. Eine entsprechende Dokumentation hat zu erfolgen.
- Die Uferlinien der Seen bilden den Ausgangs-Messpunkt für den Gewässerraum.
- Die Richtlinie für die Erfassung der Geodaten und Rechtsdokumente «Geodatenmodelle Bereich Nutzungsplanung (Richtlinie für die Erfassung der Geodaten)» und «Geodatenmodell kommunale Nutzungsplanung (Modelldokumentation)», beide vom 17. Juli 2019 müssen eingehalten werden.
- Für den Gewässerraum besteht ein eigenständiges Geodatenmodell. Der aktuelle kantonale Modellbeschreibung kann unter <https://models.geo.sz.ch/AFG> abgerufen werden. Die Daten können aus dem Geodatenmodell kommunale Nutzungsplanung überführt werden.
- Es soll kein erhöhter Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1 GSchV resp. Art. 41b Abs. 1 GSchV festgelegt werden, wo dies nicht durch Naturschutzgebiete kantonaler/nationaler Bedeutung, BLN-Gebiete mit spezifischen gewässerbezogenen Schutzziele oder einem anderen Grund gefordert ist. Bedürfen Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsprojekte einem erhöhten Gewässerraum, ist dieser projektbezogen anzupassen bzw. zu erhöhen.
- Bei Grenzgewässern ist die Gewässerraumausscheidung mit Nachbargemeinden und -kantonen zu koordinieren.

3 Definitionshilfen

3.1 Fliessgewässer:

- Sehr kleine Fliessgewässer: Mit Beschwerdeentscheid VGE III 2021 99 wird festgehalten, dass sich die Bemessung von sehr kleinen Gewässern auf der natürlichen Sohlenbreite abstützen hat und Gewässer deren natürliche Sohlenbreite bis max. 1.5 m nicht überschreiten, potenziell als sehr kleine Fliessgewässer gelten. Im Grundsatz hat eine Verifizierung zusammen mit dem Amt für Gewässer im Rahmen einer Begehung zu erfolgen.
- Die natürliche Gerinnesohlenbreite kann mit den vorgeschlagenen Ansätzen gemäss der modularen Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz bestimmt werden:
 - Anhand der Breite naturnaher/natürlicher Vergleichsstrecken (Referenzstrecken);
 - Unter Einbezug historischer Dokumente (z. B. historische Karten und Bilder, Plangrundlagen von früheren Wasserbauprojekten);
 - Anhand hydraulischer, empirischer Methoden (z. B. Yalin (1992), Parker (1976 + 1979), Ikeda et al. (1988), Ashmore (2001), Millar (2005));
 - unter Anwendung eines Korrekturfaktors: Dieser beträgt bei eingeschränkter Breitenvariabilität (Wasserspiegelbreite) 1.5, bei fehlender Breitenvariabilität 2.0 (Angaben der Breitenvariabilität aus dem Datensatz Ökomorphologie)
- Für grosse Fliessgewässer (natürliche Sohlenbreite über 15 m) ist die natürliche Sohlenbreite unter Verwendung möglichst aller oben beschriebener Methoden herzuleiten.
- Künstliche Fliessgewässer: Es ist zu klären, wie der heutige oder damalige Zwecks dieses Gewässers ist resp. war. Zudem sind die Siegfriedkarte oder alte Luftbilder (LUBIS-Viewer) zu kon-

sultieren, die über das historische Vorhandensein des Gewässers Anhaltspunkte liefern. Künstliche Gewässer sind durch die Planungsbehörde als solche auszuweisen, zu begründen (Feststellung) und durch das zuständige Fachamt (AfG) als solche zu bestätigen.

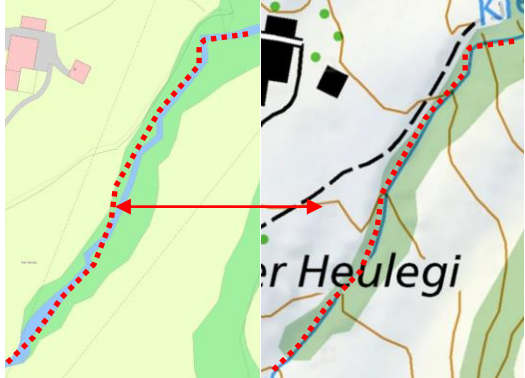
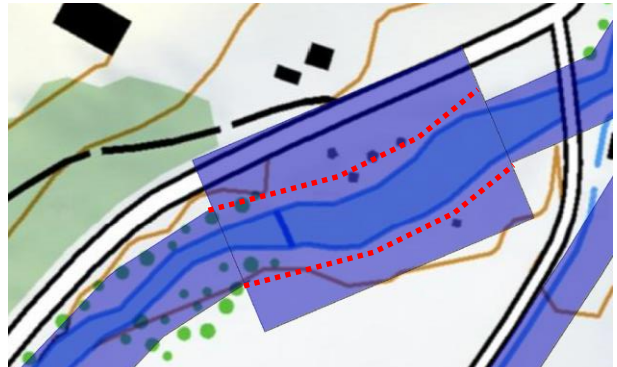
3.2 Stehende Gewässer:

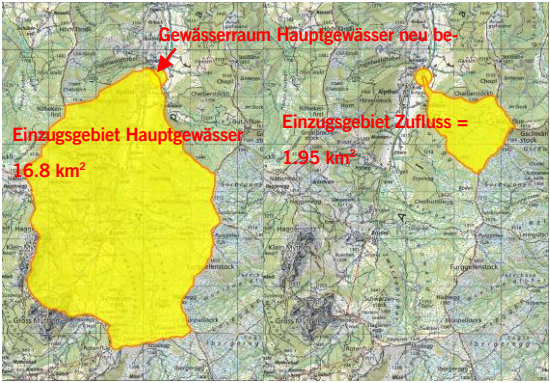
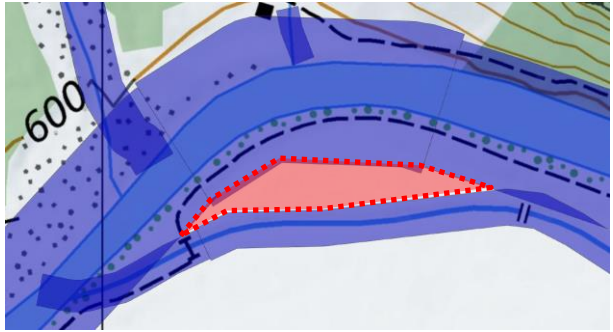
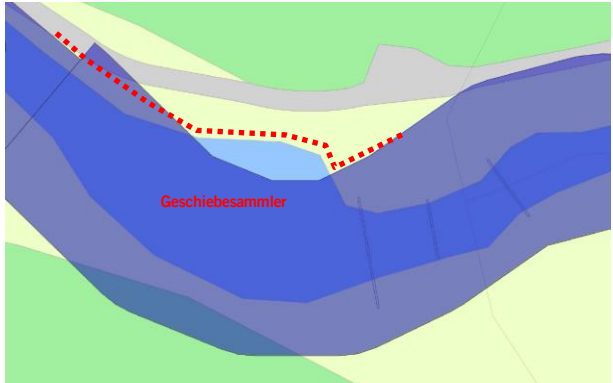
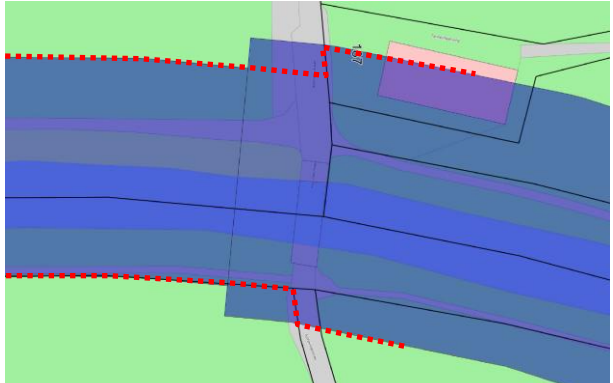
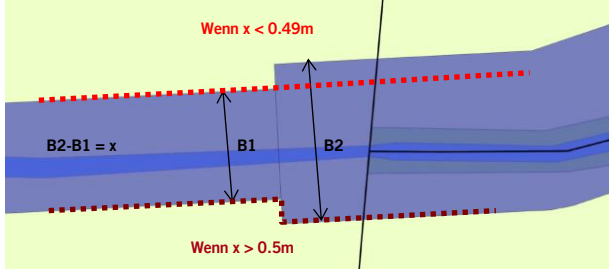
- Minimal ist ein Gewässerraum von 15 m ab Uferlinie festzulegen. Die massgebende Uferlinie entspricht dem mittleren Pegelstand der stehenden Gewässer. Das AfG stellt die Grundlagedaten der massgebenden Uferlinie zur Verfügung.
- Künstliche stehende Gewässer: Ein durch Zuführen oder Wegführen von Erdmaterial geschaffenes Gewässer oder praktisch vollständig abgetrennte Teile eines Gewässers können als künstlich definiert werden, sofern heute noch eine Nutzung darin erfolgt (z.B. Schiffbarmachung, Energieproduktion usw.). Sofern künstlich angelegte Gewässer eine ökologische Bedeutung haben und eine Vernetzung der Landschaft darstellen, bestehen überwiegende Interessen, die eine Auscheidung des Gewässerraums erforderlich machen. Künstliche Gewässer sind durch die Planungsbehörde als solche auszuweisen, zu begründen und durch das zuständige Fachamt (Amt für Gewässer) als solche zu bestätigen.

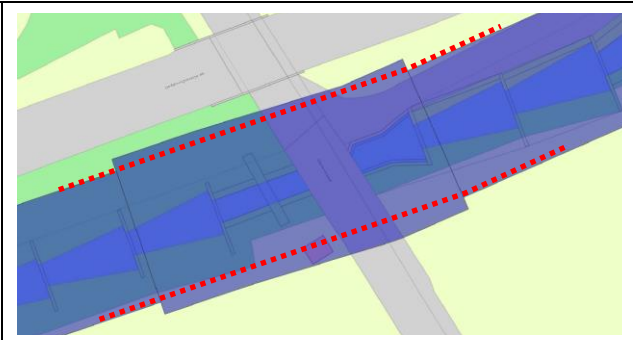
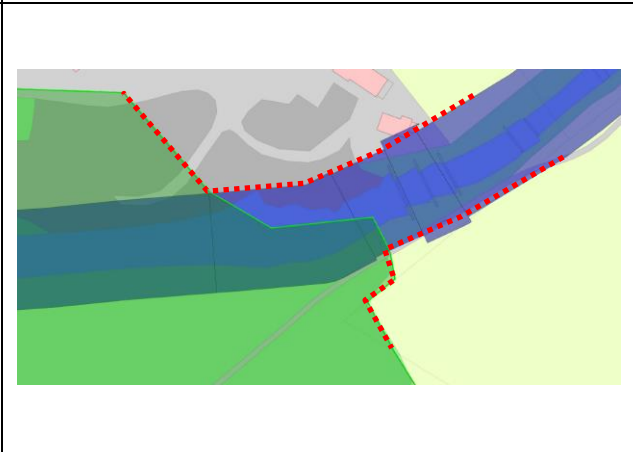
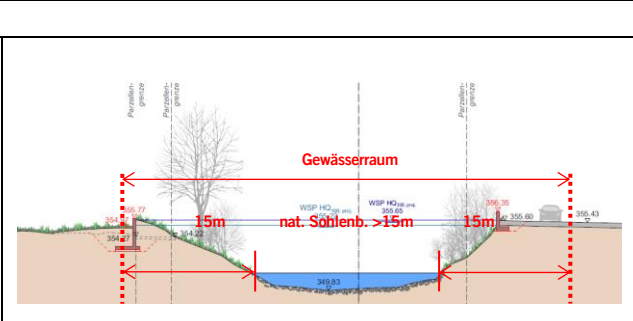
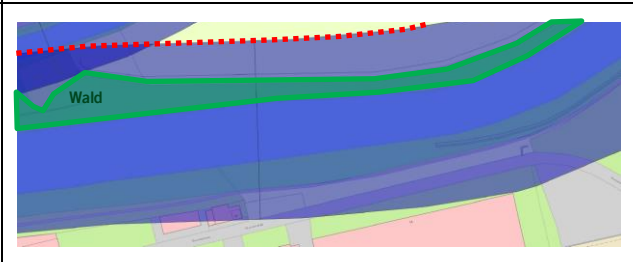
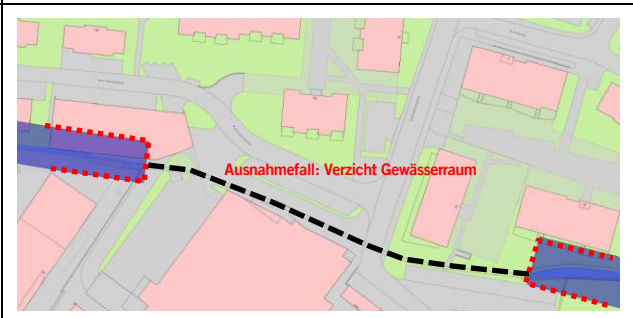
4 Arbeitshilfen für die Erarbeitung (Plausibilisierungsgrundsätze):

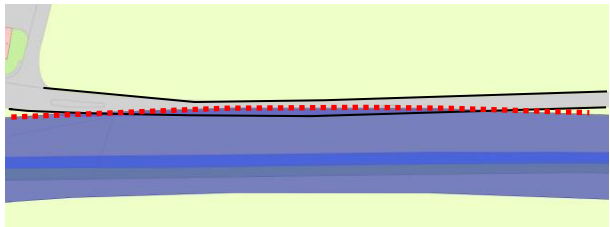
4.1 Fliessgewässer

Soweit keine überwiegenden Interessen (u. a. Hochwasserschutz, Natur- und Landschaftsschutz) entgegenstehen, hat die Erarbeitung nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

<p>Der Verlauf des Gewässerraums ist gegenüber dem Gewässerverlauf zu glätten und auf die Mittelachse des Gewässers abzustellen (Glättungskorrekturen sind ähnlich zu den Gewässerverlaufglättungen der LK 25 000 zu gestalten). Das AVG verfügt über einen überarbeiteten Datensatz „Fließgewässer“.</p>	
<p>Starke Sprünge in der Gewässerraumbreite (v. a. bei grösseren Gewässern) sind anhand von exemplarischen Profilen zu mitteln und auszugleichen. Die Nachvollziehbarkeit der Berechnung muss in Form eines Kurzberichtes (auch erläuternder Bericht möglich) gegeben sein.</p> <p><i>Blau = theoretischer Gewässerraum</i> <i>Rot = empfohlene Anpassung</i></p>	


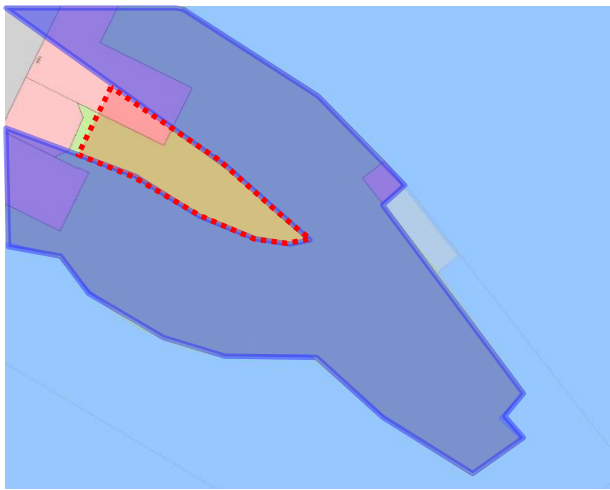
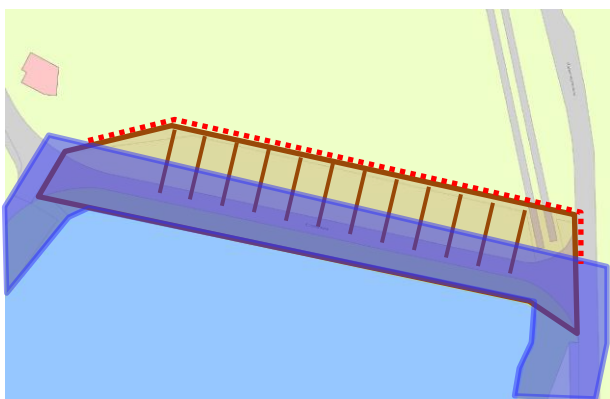
<p>Die Gewässerraumbreite des jeweiligen Gewässers ist alle 1000 m oder nach einem massgeblichen Zufluss, der das Einzugsgebiet des Hauptgewässers um 10 % oder mehr vergrössert (map.geo.admin.ch, Layer Teileinzugsgebiete 2 km²), neu zu ermitteln.</p>	
<p>Gewässerraum-Inseln (rote Fläche) und nicht mehr sinnvoll bewirtschaftbare Flächen können im Ermessen der Planungsbehörden (Ortsplaner) in den Gewässerraum integriert werden.</p> <p><i>Blau = theoretischer Gewässerraum</i> <i>Rot = empfohlene Integration</i></p>	
<p>Bestehende Bauten und Anlagen, welche der Hochwassersicherheit dienen, sind in ihrer Gänze in den Gewässerraum zu integrieren resp. zu umfassen (Geschiebesammler, Dämme, Auflandungsstrecken, Sperren usw.).</p> <p><i>Blau = theoretischer Gewässerraum</i> <i>Rot = empfohlene Anpassung</i></p>	
<p>In der Regel soll innerhalb von einzelnen Parzellen ausserhalb der Bauzone ein einheitlicher Gewässerraum festgelegt werden. Innerhalb einer Parzelle sollen damit keine Gewässerraum-Sprünge auftreten.</p> <p><i>Blau = theoretischer Gewässerraum</i> <i>Rot = empfohlene Anpassung</i></p>	
<p>Gewässerraum-Sprünge infolge Anpassung der Gewässerraumbreite haben ausserhalb Bauzone in Metersprüngen zu erfolgen (mathematische Rundung: bis 0.49 ab- und ab 0.5 aufrunden (Gewässerraumbreite hat eine volle Zahl))</p> <p><i>Blau = theoretischer Gewässerraum</i> <i>Rot = empfohlene Anpassung</i></p>	


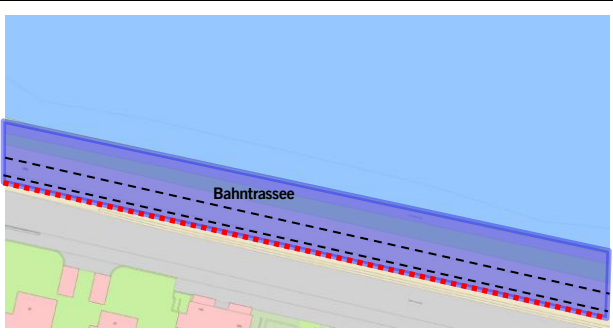
<p>Bei Brücken oder Übergängen ist der Gewässerraum festzulegen. Die Breite des Gewässerraums richtet sich nach der ober- und unterhalb errechneten Gewässerraumbreite.</p> <p><i>Blau = theoretischer Gewässerraum</i> <i>Rot = empfohlene Anpassung</i></p>	
<p>In Naturschutzgebieten (NSG) nat./kant. Bedeutung ist die verschärfte Schlüsselkurve nach Art. 41a Abs. 1 GSchV anzuwenden. Bei kommunalen NSG und in BLN-Gebieten ohne spezifische Schutzziele für Fließgewässer erfolgt die Bemessung nach Art. 41a Abs. 2 GSchV. Die Gewässerraumerweiterung soll sinnigerweise auf die Grenze des Schutzgebietes gelegt werden.</p> <p><i>Grün = bestehendes Naturschutzgebiet</i> <i>Rot = empfohlene Anpassung</i></p>	
<p>Bei Fließgewässern mit einer natürlichen Sohlenbreite grösser als 15 m soll beidseitig des Gewässers mindestens ein Gewässerraum von je 15 m festgelegt werden. Berechnungsgrundlage bildet die natürliche Sohlenbreite. In nat./kant. Schutzgebieten ist Art. 41a Abs. 1 GSchV einzuhalten.</p>	
<p>In Abschnitten, wo der Gewässerraum über die Waldgrenze (Bodenbedeckung) hinaus ragt, ist der Gewässerraum festzulegen.</p>	
<p>Eindolungen sind in ihrem Verlauf zu dokumentieren und bei Unklarheiten durch einen Geometer einmessen zu lassen. Dies stellt eine Grundlage für den Verzicht auf einen Gewässerraum gegenüber eingedolten Gewässern dar (Art. 41a Abs. 5 Bst. b GSchV).</p>	

<p>Im Bereich von Verkehrsträgern (Strassen, Bahntrasse usw.) oder Gebäuden ausserhalb der Bauzone, erfolgt eine konsequente Ausscheidung, welche den Verkehrsträger oder das Gebäude auch überlappen kann.</p>	
---	--

4.2 Stehende Gewässer

Soweit keine überwiegenden Interessen (u. a. Hochwasserschutz, Natur- und Landschaftsschutz) entgegenstehen, hat die Erarbeitung nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

<p>Die Bemessung des Gewässerraums orientiert sich ab der massgebenden Uferlinie. Der Verlauf des Gewässerraums ist gegenüber dem Uferverlauf (Wasserlinie) so zu glätten, dass nicht sinnvoll nutzbare Flächen reduziert werden.</p> <p><i>Blau = theoretischer Gewässerraum</i> <i>Rot = empfohlene Anpassung</i></p>	
<p>Gewässerraum-Inseln und nicht sinnvoll nutzbare Flächen können im Ermessen der Planungsbehörden (Ortsplaner) in den Gewässerraum integriert werden.</p> <p><i>Blau = theoretischer Gewässerraum</i> <i>Rot = empfohlene Integration</i></p>	
<p>Bestehende Bauten und Anlagen, welche der Hochwassersicherheit dienen, sind in ihrer Gänze in den Gewässerraum zu integrieren resp. zu umfassen (Dämme, Sperren usw.)</p> <p><i>Braun = Damm</i> <i>Blau = theoretischer Gewässerraum</i> <i>Rot = empfohlene Anpassung</i></p>	

<p>Bei Brücken oder Übergängen ist der Gewässerraum festzulegen. <i>Blau = theoretischer Gewässerraum</i></p>	
<p>In Naturschutzgebieten nat./kant. Bedeutung ist der Gewässerraum nach Art. 41b Abs. 1 GSchV anzuwenden. Der Gewässerraum soll/kann sinnigerweise auf die Perimetergrenze des Schutzgebietes gelegt werden. <i>Grün = bestehendes Naturschutzgebiet</i> <i>Blau = theoretischer Gewässerraum</i> <i>Rot = empfohlene Anpassung</i></p>	
<p>In Abschnitten, wo der Gewässerraum über die Waldgrenze (Bodenbedeckung) hinaus ragt, ist der Gewässerraum festzulegen. <i>Blau = theoretischer Gewässerraum</i> <i>Rot = empfohlene Ausscheidung</i></p>	
<p>Im Bereich von Verkehrsträgern (Strassen, Bahntrasse usw.) oder Gebäuden, erfolgt eine konsequente Ausscheidung, welche den Verkehrsträger oder das Gebäude auch überlappen kann. <i>Blau = theoretischer Gewässerraum</i> <i>Rot = empfohlene Ausscheidung</i></p>	

5 Ablauf der Gewässerraumfestlegung

- Vorgehen der Bearbeitung:
 - Bezug Grundlagendaten
 - i. AGI (Referenzdatensatz Fliessgewässer)
 - ii. GeoShop (Bodenbedeckung wie z. B. Wald, Gewässerflächen)
 - iii. AfG (Ökomorphologie, Uferlinie der stehenden Gewässer, Handlungsbedarf, Revitalisierungsplanung)

- iv. Bundesamt für Landwirtschaft (landwirtschaftliche Berg- und Talgebiete; ggf. via Amt für Landwirtschaft SZ)
- v. AWN (Integrale Naturgefahrenkarte, Prozess Wasser inkl. Bericht)
 - Errechnung der natürlichen Sohlenbreite und daraus den Gewässerraum durch die Planungsbehörde/Ortsplaner
 - Entwurf anhand der Plausibilisierungsgrundsätze (Merkblatt) durch die Planungsbehörde/Ortsplaner
 - Begehung/Besprechung mit dem AfG bezüglich der Plausibilisierung und der Ausnahmen inkl. Protokoll und daraus resultierenden Anpassungen (siehe unten)
 - Fakultative informelle Vorprüfung durch das AfG
 - Start ins Nutzungsplanverfahren (Ortsplanrevision)
- Zur Bearbeitung und Vorbereitung der Begehung/Besprechung der Spezialfälle mit den dem AfG empfiehlt sich ein Plan mit folgenden Inhalten:
 - Schutzgebiete (Aufteilung nach Bund/Kanton und Kommune)
 - Visualisierung eingedolter Fliessgewässer und entsprechende Hochwasserschutzbeurteilungen innerhalb der Bauzone, die einen Verzicht rechtfertigen würden (Interessenabwägung)
 - Vorschlag Gewässerraum inkl. Breitenvermassung
 - Die Herleitung der Bemessung (Grundlagendaten) ist darzulegen (nicht nur die Methode). Dies hat sinnvollerweise in den erläuternden Dokumenten zu erfolgen. Für eine eindeutige Bezeichnung ist die Gewässernummer gemäss Referenzdatensatz Fliessgewässer zu verwenden.
 - Die Einzelinteressenabwägung ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
 - Sichtbare offene Punkte zur Diskussion/Fragestellung, resp. Bedarf für eine Ausnahmebewilligung

6 Dokumentation

- Spezialfälle der Gewässerraumfestlegung und Berechnungen des Gewässerraums sind in einem Bericht zu dokumentieren. Das Dokument soll Bestandteil zum Planungsbericht nach Art. 47 RPV der Ortsplanrevision sein.
- Vermasste Pläne des Gewässerraums und Herleitung der Bemessung sind als Beilage dem Planungsbericht nach Art. 47 RPV der Ortsplanrevision hinzuzufügen. Damit kann auf eine Vermassung auf dem Zonenplan verzichtet werden.
- Verzichtsdokumentation an Gewässern an denen ein Verzicht angemeldet wird inklusive der dazugehörigen Einzelinteressenabwägung.
- Konform erfasste Daten gemäss dem Geodatenmodell «Gewässerraum»

7 Kontakt

Fließgewässer und stehende Gewässer	Allgemeine Fragen zu Datenabgaben
<p>Amt für Gewässer Bahnhofstrasse 9 Postfach 1214 6431 Schwyz</p> <p>Telefon: 041 819 21 12 E-Mail: afg@sz.ch</p>	<p>Amt für Geoinformation Postfach 1213 6431 Schwyz</p> <p>Telefon: 041 819 25 25 E-Mail: agi@sz.ch</p>